

ANGEBOT WE-DRIVE BASIC FREIBERUFLER

Der AUFTRAGGEBER schließt mit der Neogy GmbH mit Rechtssitz in Bozen, Zwölfmalgreiener Straße 8, Steuernummer und Eintragsnummer im Handelsregister Bozen 02945160212, Gesellschaftskapital Euro 750.000.-, vollständig eingezahlt (nachfolgend auch als "LIEFERANT" oder "Neogy" bezeichnet) einen Standardvertrag für den Kauf von Ladestationen für die Elektromobilität und des entsprechenden Zubehörs und der zugehörigen Dienstleistungen sowie für das Aufladen am öffentlichen Netz (nachstehend "Leistungen") zu den in diesem VERTRAG genannten Vertragsbedingungen und den ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ab.

Der LIEFERANT ist ein Joint Venture, an der die Alperia AG und Dolomiti Energia Holding AG zu je 50% beteiligt sind, welche ihrerseits Muttergesellschaften der Alperia Gruppe bzw. der Dolomiti Gruppe (nachfolgend gemeinsam die "Gruppen") sind.

Der AUFTRAGGEBER erklärt, dass er ausschließlich im Rahmen seiner spezifischen beruflichen Tätigkeit handelt und daher kein Verbraucher im Sinne des Gv.D. 206/2005 ist.

1 Vertragsgegenstand

Mit diesem VERTRAG beauftragt der AUFTRAGGEBER den LIEFERANTEN, die nachstehend angeführten Leistungen zu erbringen.

1.1 Lieferung von Ladestationen

Lieferung von Ladestationen (nachstehend "Ladestation/en") gemäß den Angaben im Onlineangebot (nachstehend "ANGEBOT"), die der Norm CEI 61851-1 entsprechen[entspricht] und für die Speisung und das Laden von Elektrofahrzeugen in der Verfügbarkeit des AUFTRAGGEBERS am Standort, über den der AUFTRAGGEBER das Eigentumsrecht hat, geeignet ist[sind].

1.2 Außerordentliche Wartung

In Bezug auf die Garantie gemäß Art. 38 der ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN erfolgt der Serviceeinsatz durch den LIEFERANTEN möglichst innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab dem Datum des Erhalts der Anfrage durch den AUFTRAGGEBER, vorbehaltlich Hinderungen durch höhere Gewalt, d. h., wenn der Zugang Ladestation nicht möglich ist, oder wenn es sich um besonders komplexe Maßnahmen handelt. Alle außerordentlichen Wartungsarbeiten, die nach Ablauf der Garantiezeit (12 Monate) durchgeführt werden oder nicht von der Garantie gemäß Art. 39 der ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN nicht gedeckt sind, gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS.

Für alle vom LIEFERANTEN gemäß diesem VERTRAG am Installationsort erbrachten Leistungen einschließlich der von der Garantie abgedeckten Dienstleistungen und aller anderen außerordentlichen Wartungsarbeiten muss der AUFTRAGGEBER die Vorgaben der Gv.D. 81/2008 einhalten, d. h. alle notwendigen Unterlagen in der aktualisierten Version erstellen und dem LIEFERANTEN übergeben. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich somit,

- a) Informationen zu eventuellen spezifischen Risiken durch Interferenzen an den Orten, an denen die Leistungen erbracht werden, zu liefern;
- b) eventuelle zu beachtende Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen mitzuteilen;
- c) das eventuelle Einheitsdokument für die Bewertung von Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu verfassen und dem LIEFERANTEN zu übergeben;
- d) dem LIEFERANTEN eventuelle spezifische Sicherheitskosten zu erstatten.

1.3 Brandschutzrechtliche Prüfungen und Erfüllungen

Es wird gemäß den geltenden Bestimmungen vereinbart, dass der AUFTRAGGEBER für die regelmäßigen Prüfungen und Erfüllungen hinsichtlich Brandschutz und Sicherheit/fachgerechter Elektrik für die Versorgungsanlage der Ladestation/en verantwortlich ist.

1.4 Aufladen am öffentlichen Netz

Der Ladedienst über das öffentliche Netz besteht in der Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Elektromobilität, die der AUFTRAGGEBER mittels seines elektrisch angetriebenen Fahrzeugs, dessen Kennzeichen beim Beitritt zum VERTRAG mitgeteilt wurde, nutzen möchte.

Im genannten Dienst sind folgende Leistungen enthalten:

- a) das Aufladen des Fahrzeugs des AUFTRAGGEBERS an den normalen öffentlichen Ladestationen (QUICK AC mit Leistung ≤ 22 kW), FAST DC und Hypercharger, welche für den AUFTRAGGEBER technisch zugänglich sind (das Verzeichnis der Ladestationen wird ständig aktualisiert und ist über die unter folgendem Buchst. b) angegebene App und auf der Website abrufbar), und an den Ladestationen der wichtigsten italienischen und europäischen Drittnetze, welche die Voraussetzungen für die sog. Interoperabilität erfüllen (nachstehend insgesamt als „Abnahmestellen“ bezeichnet);
- b) die Lieferung der Smartphone-App für die Geolokalisierung der öffentlichen Ladestationen und die Verwaltung des Ladevorgangs (Start und Fernüberwachung), mit spezifischen Funktionen zur Ladesäulenreservierung und zur Archivierung der Ladevorgänge in einer Datenbank (nachstehend die "App"). Dieselben Funktionen stehen auch auf der Website zur Verfügung;
- c) die Lieferung der RFID-Karte für den Start des Ladevorgangs an den öffentlichen Ladestationen (nachstehend die "Karte");
- d) telefonischer Kundendienst.

2 Entgelt

Für die im Absatz 1.1 des VERTRAGES angegebene Leistung „Kosten für Lieferung“ zahlt der AUFTRAGGEBER dem LIEFERANTEN die im ANGEBOT angegebenen und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des VERTRAGS geltenden Preise. Das Entgelt "Kosten für Lieferung" ist als einmaliger Betrag zu verstehen.

Für die Tätigkeiten laut Absatz 1.4 ist das Entgelt ("Kosten für das öffentliche Aufladen") als monatlich anzusehen und wird aufgrund der auf der Website veröffentlichten Tarife berechnet, welche nach Art der Abnahmestellen unterteilt sind. Der LIEFERANT kann den oben genannten Tarif nach oben aktualisieren, z. B. im Falle einer Änderung der Strompreise durch die zuständigen Behörden, bei Änderungen der Marktbedingungen oder einer Änderung der Unternehmenspolitik der Gruppen. Nach der Aktualisierung des Tarifs ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, indem er Neogy innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der ersten Rechnung, die unter Anwendung der neuen Tarife ausgestellt wurde, schriftlich per Einschreiben mit Rückschein benachrichtigt. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts werden bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Rücktrittserklärung seitens Neogy die zuvor gültigen Tarife angewandt. Eventuell zu viel gezahlte Beträge werden dem AUFTRAGGEBER zurückerstattet.

Die verlängerte Belegung der Entnahmestellen nach Beendigung des Ladevorgangs über die gemäß den geltenden Vorschriften vorgesehenen Toleranzzeit hinaus (sog. „Grace Period“) stellt eine Vertragsverletzung durch den AUFTRAGGEBER dar. Eine solche Verletzung hat die Anwendung von Strafen und/oder Sanktionen und/oder Entschädigungen zur Folge, die gemäß den auf der Website veröffentlichten Bedingungen und in Übereinstimmung mit der durch die geltende Gesetzgebung vorgeschriebenen Mehrwertsteuerregelung (zum Beispiel DPR 633/72) angewandt werden. Die vorgenannten Beträge werden dem AUFTRAGGEBER in der unmittelbar auf den Tag der Verletzung folgenden Rechnung in Rechnung gestellt und schließen weitere Rechtsbehelfe für die verlängerte Belegung der Entnahmestellen durch andere Personen, zum Beispiel öffentliche Verwaltungen, nicht aus.

3 Rechnungsstellung und Zahlungen

Die in Art. 2 vorgesehenen Vergütungen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Die "Kosten für Lieferung" können nach erfolgter Entgegennahme der Güter durch den AUFTRAGGEBER in Rechnung gestellt werden.
- b) Die „Kosten für das öffentliche Aufladen“ werden monatlich im Nachhinein gegenüber dem Monat, in welchem der Dienst erbracht wurde, in Rechnung gestellt.

4 Dauer

Bezüglich der Dienste laut Absatz 1.4 wird der VERTRAG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, unbeschadet des Rücktrittsrechts gemäß Art. 4 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN.

Für den Dienst gemäß Absatz 1.2 ist die Dauer streng mit der Dauer der gesetzlich vorgesehenen Garantiezeit der Ladestation gemäß Art. 38 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN verbunden.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Definitionen

Parteien: der AUFTRAGGEBER und der LIEFERANT zusammen;

Partei: der AUFTRAGGEBER und der LIEFERANT einzeln;

Außerordentliche Wartung: die Tätigkeiten und Änderungen, die notwendig sind, um (auch strukturelle) Teile der Ladestation zu reparieren, zu erneuern und zu ersetzen, um deren Komponenten an die Verwendung und die geltenden Vorschriften anzupassen, mit dem Zweck, einen bedeutenden Wertverlust aufgrund des Verlusts von strukturellen, technologischen und anlagentechnischen Merkmalen zu beseitigen, auch um die Leistungen, die strukturellen und energietechnischen Merkmale und die Effizienz zu verbessern sowie den Wert des Guts und seine Funktion zu steigern;

Leistungen: Die vertragsgegenständlichen Leistungen, die im VERTRAG definiert sind;

VERTRAG: der VERTRAG FÜR DEN KAUF VON LADESTATIONEN UND FÜR DAS AUFLADEN AM ÖFFENTLICHEN NETZ und alle zugehörigen Anlagen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN: die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Die Begriffe in Großbuchstaben in diesen ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN haben die Bedeutung, die ihnen in diesem Dokument zugewiesen wird oder die, die im VERTRAG angegeben ist.

Die im Singular angegebenen Begriffe enthalten auch den Plural und umgekehrt.

2. Gegenstand

- 2.1 Die Leistungen, die Gegenstand des VERTRAGS sind, werden im VERTRAG angegeben.
- 2.2 Abgesehen von den bereits ausdrücklich im VERTRAG ausgeschlossenen Tätigkeiten wird auch jede weitere und nicht im VERTRAG angeführte Tätigkeit vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen, falls nichts Anderslautendes zwischen den Parteien im VERTRAG vereinbart wurde. Insbesondere bleibt die Stromlieferung durch einen Stromnetzbetreiber, der ausschließlich durch den AUFTRAGGEBER gewählt wird, Aufgabe des AUFTRAGGEBERS. Der LIEFERANT haftete daher nicht für eventuelle Störungen aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen der Stromlieferung an den AUFTRAGGEBER.

3. Vorrangigkeit

- 3.1 Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wird durch das ANGEBOT, den VERTRAG sowie durch diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und alle anderen, dem VERTRAG beigelegten Dokumente geregelt.
- 3.2 Im Falle von Abweichungen zwischen den Bestimmungen der Vertragsunterlagen haben die Dokumente in der folgenden Reihenfolge Vorrang:
 1. ANGEBOT
 2. VERTRAG
 3. ANHÄNGE ZUM VERTRAG
 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

4. Rücktritt

- 4.1 Der AUFTRAGGEBER kann jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) unter Einhaltung einer Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen, welche ab dem ersten Tag des Monats, der auf jenen des Erhalts der entsprechenden Mitteilung durch den LIEFERANTE folgt, vom VERTRAG zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht in Bezug auf die Leistungen gemäß Art. 1.1 des VERTRAGS. Die Bestimmungen des Abs. 1.1 des VERTRAGS bleiben aufrecht.
- 4.2 Der LIEFERANT hat das Recht, jederzeit einseitig vom VERTRAG zurückzutreten, indem er dies dem AUFTRAGGEBER schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) innerhalb einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten ab dem ersten Tag des Monats, der auf dem Monat folgt, in dem der AUFTRAGGEBER die Mitteilung erhalten hat, mitteilt.

5. Entgelt

- 5.1 Die Entgelte für die vertraglichen Leistungen sind im VERTRAG angeführt.
- 5.2 Von den vertraglichen Entgelten ausgeschlossen sind die Reparaturarbeiten an der Ladestation, die nicht von der Garantie gemäß Art. 38 abgedeckt werden. Diese gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS. Für diese Arbeiten verrechnet der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER die Beträge, die für die Vergütung der Materialien, der Ersatzteile und der Arbeitszeit fällig werden.
- 5.3 Falls Preise und Merkmale der vertragsgegenständlichen Güter in Katalogen, Prospekten oder Werbematerialien genannt werden sollten, sind diese nicht bindend für den LIEFERANTEN. Daher sind auf das Vertragsverhältnis ausschließlich die aus dem VERTRAG hervorgehenden finanziellen und technischen Bedingungen anwendbar.
- 5.4 Wie unter Absatz 3 von Art. 2 des VERTRAGS vorgesehen, werden eventuelle Strafen und/oder Sanktionen und/oder Entschädigungen für eine verlängerte Belegung der Entnahmestellen nach Beendigung des Ladevorgangs im Neogy-Netz oder der Ladestationen von Drittanbietern gemäß den auf der Website veröffentlichten Bedingungen in Rechnung gestellt.

6. Rechnungslegung und Zahlungen – Abtretung von Forderungen

- 6.1 Die Rechnungen des LIEFERANTEN werden ausschließlich nach den für die elektronische Rechnungsstellung geltenden Verfahren zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Die Zahlung der Rechnungen für die „Kosten für Lieferung“ und „Kosten für Installation“ muss mittels Banküberweisung mit fixer Wertstellung für den Empfänger innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der Rechnung durch das System zum Datenaustausch (SdI) erfolgen, wenn es sich um einen italienischen AUFTRAGGEBER handelt. Diese Rechnungen werden mittels E-Mail zur Verfügung gestellt und der AUFTRAGGEBER erhält eine E-Mail-Mitteilung für jede neue veröffentlichte Rechnung.
- 6.3 Bei ausländischen AUFTRAGGEBERN oder bei AUFTRAGGEBERN, die von der elektronischen Rechnungsstellung befreit sind, muss die Zahlung der Rechnungen mittels Banküberweisung mit fixer Wertstellung für den Empfänger innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen. Diese Rechnungen werden mittels E-Mail zur Verfügung gestellt und der AUFTRAGGEBER erhält eine E-Mail-Mitteilung für jede neue veröffentlichte Rechnung.
- 6.4 Die Zahlung der Rechnungen für die „Kosten für das öffentliche Aufladen“ muss innerhalb der in der Rechnung angeführten Fälligkeit erfolgen. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift auf das Bankkonto des AUFTRAGGEBERS (SEPA), gemäß dem auf der Website zur Verfügung gestellten und vom AUFTRAGGEBER ausgefüllten Vordruck, oder mittels der dem AUFTRAGGEBER jeweils zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumente. Die genannten Rechnungen werden dem AUFTRAGGEBER mittels E-Mail zur Verfügung gestellt und der AUFTRAGGEBER erhält eine E-Mail-Mitteilung für jede neue veröffentlichte Rechnung.
- 6.5 Bei verspäteter Zahlung der Rechnungen wendet der LIEFERANT, vorbehaltlich aller anderen vom VERTRAG oder dem Gesetz anerkannten Rechte, Verzugszinsen an, die aufgrund des Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank, erhöht um 3,5 Prozentpunkte, berechnet werden, sowie ggf. weitere entstandene Kosten, einschließlich der für die eventuelle Mahnungen bei Zahlungsverzug. Für die Zahlung dieser Zinsen stellt der LIEFERANT eine mehrwertsteuerbefreite Rechnung i. S. des Art. 15 des DPR 633/1972 i.g.F. aus, die innerhalb derselben Frist beglichen werden muss, die in Abs. 6.2 und 6.3 dieser ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN genannt wird.
- 6.6 Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, seine Forderungen an den AUFTRAGGEBER für die geschuldeten Entgelte und/oder Entschädigungen gemäß dem VERTRAG teilweise oder vollständig abzutreten. Der AUFTRAGGEBER erklärt hiermit, dieser Abtretung zuzustimmen. Die Abtretung wird dem AUFTRAGGEBER per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) mitgeteilt.

- 6.7 Falls die Zahlungsverzögerung für die Vergütung 30 Tage überschreitet, hat der LIEFERANT das Recht, seine Leistungen auszusetzen.

7. Sicherheit

- 7.1 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, für die Erbringung dieser Leistungen in Bezug auf die Standorte, die unter seine Verfügbarkeit fallen, den Verpflichtungen i. S. des Gv.D. 81/2008 zu erfüllen und die diesbezügliche notwendige Dokumentation zu erstellen und dem LIEFERANTEN zu übergeben. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich daher,
- Informationen zu eventuellen spezifischen Risiken durch Interferenzen an den Durchführungsorten der Leistungen gemäß Art. 1.1 des VERTRAGS zu liefern,
 - eventuelle zu beachtende Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen mitzuteilen;
 - alle eventuellen internen Vorschriften und Arbeitsabläufe zur Verfügung zu stellen, an die sich der LIEFERANT zu halten hat;
 - das eventuelle Einheitsdokument für die Bewertung von Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu verfassen und dem LIEFERANTEN zu übergeben;
 - dem LIEFERANTEN eventuelle spezifische Sicherheitskosten zusätzlich zur vertraglichen Vergütung zu erstatten, falls diese in Bezug auf einzelne Eingriffe festgelegt werden.
- 7.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich in jedem Fall, sich an die durch den AUFTRAGGEBER oder das zuständige Personal erteilten Sicherheitsanweisungen zu halten.
- 7.3 Falls der AUFTRAGGEBER die spezifischen Risiken durch Interferenzen mitteilen oder die Ergriffung eventueller Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen fordern sollte, hat der LIEFERANT das Recht, eine angemessene Verlängerung der Durchführungszeiten der Leistungen zu verlangen.
- 7.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um die Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten, und somit alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Unversehrtheit und Gesundheit der mit der Erbringung beauftragten Mitarbeiter zu ergreifen.
- 7.5 Für Orte, über die der AUFTRAGGEBER keine rechtliche Verfügbarkeit hat, ist es Aufgabe des LIEFERANTEN, direkt i. S. des Gv.D. 81/2008 die Vorbeugemaßnahmen, die Zugangsmodalitäten und die dort geltenden Notfallmaßnahmen zu erfassen, ohne dass dies eine Forderung auf zusätzliche Vergütung rechtfertigt.

8. Unterbrechung der Stromlieferung an den Abnahmestellen

- 8.1 Der zuständige Verteiler kann vorübergehend die Stromlieferung an den Abnahmestellen - ganz oder teilweise - aus verschiedenen Gründen unterbrechen, beispielsweise bei objektiver Gefahr, aus dienstlichen Erfordernissen, wie Instandhaltung, Instandsetzung bzw. Reparatur von Schäden an den Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Verbesserung und technologische Modernisierung der Anlagen und aus Gründen der Systemsicherheit.
- 8.2 Diese Unterbrechungen sowie die Unterbrechungen und Einschränkungen der Versorgung aufgrund von Zufall, höherer Gewalt oder in jedem Fall aus nicht vom LIEFERANTEN verschuldeten Gründen beinhalten keine Entschädigungspflicht.
- 8.3 Insbesondere haftet Neogy nicht für Schäden infolge von nicht von ihm verursachten technischen Problemen hinsichtlich der Stromversorgung wie beispielsweise: Spannungsänderungen, Änderungen der Frequenz und der Wellenform, Unterbrechung der Kontinuität der Erbringung des Stromübertragungs- und Verteilungsdienstes, Mikrounterbrechungen, Spannungsverluste und, im Allgemeinen, Unregelmäßigkeiten und Störungen, die aus der Betreuung des Anschlusses der Abnahmestellen ans Stromnetz entstehen sollten.

9. Schutz der Nutzungslizenz

- 9.1 Neogy garantiert, dass es beim Rechtsnehmer alle Rechte zur Nutzung der Anwendungs- und Softwareprogramme für den Betrieb der App und/oder der Website und/oder der Ladeinfrastruktur erhalten hat.
- 9.2 Der AUFTRAGGEBER bestätigt ausdrücklich die Rechte an geistigem Eigentum von Neogy und/oder Dritten in Bezug auf die genannten Anwendungs- und Softwareprogramme und verpflichtet sich, diese ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu nutzen und Dritten, die nicht an der Erfüllung des VERTRAGS beteiligt sind, den Zugriff auf die Programme zu verwehren und keine der folgenden Tätigkeiten vorzunehmen: Kopieren, Kompilieren, Reverse Engineering oder Änderung von EDV-Programmen oder ähnliche Tätigkeiten, die gegen das Urheberrecht oder sonstige Schutzrechte von Neogy verletzen.

10. Auflösung des VERTRAGS

- 10.1 Jede Partei kann den VERTRAG i.S. des Art. 1454 ZGB im Falle einer schweren Nichterfüllung der anderen Partei aufheben. Der Aufhebung muss eine Aufforderung zur Leistungserbringung mit einer Frist von mindestens 15 (fünfzehn) Tagen vorausgehen. Davon unbeschadet bleibt der Ersatz jedes eventuellen Schadens vorbehaltlich der Anwendung der Verzugszinsen in der vereinbarten Höhe. Insbesondere kann der LIEFERANT den VERTRAG in folgenden Fällen aufheben:
- Nichtbeachtung der vom LIEFERANTEN gelieferten Handbücher und Betriebsanweisungen;
 - Entfernung von Logos, Marken usw., die vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller auf der Ladestation angebracht wurden, und/oder nicht zuvor vereinbarte Anbringung von Logos und/oder Marken.
- 10.2 Es wird ausdrücklich i.S. und Kraft des Art. 1456 ZGB vereinbart, dass der vorliegende VERTRAG von Rechts wegen ab dem Moment, an dem der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER schriftlich mittels zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) oder Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt hat, dass er dieses Recht ausüben will, in den nachstehenden Fällen als aufgelöst gilt:
- Wenn seit dem Ablauf der Frist gemäß Abs. 6.2 und 6.3 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN 30 (dreißig) Tage verstrichen sind und der AUFTRAGGEBER die Zahlung nicht vorgenommen hat, unbeschadet der Anwendung der Zinsen gemäß Absatz 6.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
 - Wiederholte Verspätung von mehr als 10 (zehn) Tagen bei der Zahlung der Rechnungen gemäß Absatz 6.4, unbeschadet der Anwendung der Zinsen gemäß Absatz 6.5 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN;
 - Mangelnde und/oder unvollständige und/oder nicht korrekte Mitteilung und/oder Aktualisierung der spezifischen Risiken;
 - Nicht genehmigte Abtretung des VERTRAGS;
 - Verstoß gegen das Änderungs- und/oder Reparaturverbot durch den AUFTRAGGEBER oder von ihm beauftragte Dritte ohne die vorherige Zustimmung des LIEFERANTEN;
 - In Bezug auf den Dienst gemäß Absatz 1.4 des VERTRAGES, Widerruf des SEPA-Verfahrens durch den AUFTRAGGEBER
 - ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN.

11. Aussetzung

- 11.1 Der LIEFERANT hat das Recht, die Erbringung seiner Leistungen auszusetzen, falls der AUFTRAGGEBER die vertraglichen Entgelte nicht innerhalb der festgelegten Fristen bezahlt, oder falls die Vermögenslage des AUFTRAGGEBERS sich grundlegend geändert hat, so dass die Erbringung der Gegenleistung offensichtlich beeinträchtigt wird.

12. Schad- und Klagloshaltung

- 12.1 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, den LIEFERANTEN im Hinblick auf alle Beanstandungen oder Zahlungen von Anwendungen oder Schäden schad- und klaglos zu halten, die diesem direkt oder indirekt in Verbindung mit dem VERTRAG entstehen sollten und von Handlungen und/oder Verhaltensweisen des AUFTRAGGEBERS abhängen, einschließlich derer im Zusammenhang mit der Ladestation.

13. Ergänzung und Änderung des VERTRAGS

- 13.1 Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem LIEFERANTEN in Bezug auf die Erfüllung der Leistungen gilt ausschließlich der VERTRAG. DER VERTRAG hat Vorrang vor allen vorherigen Abmachungen und Vereinbarung zwischen AUFTRAGGEBER und LIEFERANTEN und ersetzt diese.
- 13.2 Jede eventuelle Änderung des VERTRAGS kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgen.
- 13.3 In Abweichung von den zwei vorhergehenden Absätzen werden in den VERTRAG die durch gesetzliche Bestimmungen oder Verfügungen von Behörden und anderen zuständigen Stellen angeordneten Vorschriften in den VERTRAG aufgenommen, die zu Änderungen oder Ergänzungen der Klauseln dieses VERTRAGS führen, falls sie einer automatischen Einfügung unterliegen.
- 13.4 Falls die oben genannte automatische Aufnahme nicht möglich ist, teilt der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER die notwendigen vertraglichen Änderungen oder Ergänzungen innerhalb einer Frist von mindestens 60 (sechzig) Kalendertagen vor dem Beginn deren Wirksamkeit derselben mit. Davon unbeschadet bleibt das Recht des AUFTRAGGEBERS, vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.5 Der LIEFERANT hat in jedem Fall das Recht, Vertragsbedingungen zu ändern, falls dies für die ordnungsgemäße Vertragsausführung notwendig ist.
- 13.6 Der LIEFERANT kann zudem aus gerechtfertigtem Grund, wie beispielsweise bei Änderungen der Marktbedingungen, Änderungen der Unternehmenspolitik der Gruppen, usw., die Bedingungen des vorliegenden VERTRAGES einseitig ändern, einschließlich die wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Bedingungen.
- 13.7 Bei Ausübung des Rechts auf Änderung laut Abs. 13.5 und 13.6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird übermittelt Neogy dem AUFTRAGGEBER eine schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Vorankündigung von 30 (dreißig) Tagen. Dabei bleibt das Recht des AUFTRAGGEBERS, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten, vorbehalten.

14. Abtretung des VERTRAGS

- 14.1 Der AUFTRAGGEBER stimmt hiermit der Abtretung des VERTRAGS durch den LIEFERANTEN zugunsten anderer Gesellschaften der Gruppen zu. Die Abtretung wird gegenüber dem AUFTRAGGEBER ab Erhalt der entsprechenden vom LIEFERANTEN gesendeten Mitteilung rechtswirksam.

15. Abtretung von Rechten und Forderungen

- 15.1 Ohne schriftliche Einwilligung des LIEFERANTEN ist der AUFTRAGGEBER nicht berechtigt, Rechte und/oder Forderungen aus dem VERTRAG an Dritte abzutreten oder auf diese zu übertragen oder irgendwelche anderen Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte durchzuführen/abzuschließen, die in irgendeiner Hinsicht eine teilweise oder vollständige Verfügung über diese Rechte und/oder Forderungen voraussetzen. Von diesem Verbot ausgenommen sind in jedem Fall die von geltenden, zwingenden Rechtsvorschriften zugelassenen Abtretungen und/oder Übertragungen.

16. Rückverfolgbarkeit der Finanzströme

- 16.1 Wenn der AUFTRAGGEBER in den Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 fällt, übernimmt der LIEFERANT alle Verpflichtungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit finanzieller Transaktionen.

17. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 17.1 Alle Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen des VERTRAGS müssen sowohl seitens des AUFTRAGGEBERS als auch seitens des LIEFERANTEN unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen.
- 17.2 Der AUFTRAGGEBER erklärt, dass er die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) eingesehen hat.
- 17.3 Im Sinne und Kraft der Bestimmungen des Gv.D. Nr. 193/2006 i.g.F. ("Datenschutzkodex") und der DSGVO verpflichten sich die Parteien, und informieren sich gegenseitig, dass alle ihre personenbezogenen Daten, die direkt von den Parteien geliefert werden und in jedem Fall mit dem VERTRAG zusammenhängen, einer automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitung zu verwaltungstechnischen und administrativen Zwecken in Zusammenhang mit dem VERTRAG unterzogen werden. Die Angabe der Daten ist notwendig, um diese Zwecke zu erfüllen. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig angegeben, können diese Zwecke nicht erfüllt werden.

18. Vorvertragliche Informationen gemäß Art. 12 Gv.D. 70/2003 und Abschluss des VERTRAGS

- 18.1 Der VERTRAG wird durch Ausfüllen des eigens dafür vorgesehenen Beitrittsformulars abgeschlossen, welches online über das Portal heruntergeladen werden kann. Nachdem das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt und bestätigt wurde, generiert das System automatisch eine E-Mail, die an den AUFTRAGGEBER und an Neogy übermittelt wird und als Bestätigung auch im Sinne des Art. 13, Abs. II des Gv.D. 70/2003 gilt.
- 18.2 Der online-Vertrag gilt erst dann als über das Portal zustande gekommen, wenn Neogy dem AUFTRAGGEBER die Bestätigungsmittteilung mittels der automatischen E-Mail-Benachrichtigung übermittelt.
- 18.3 Sämtliche weiteren Aspekte über die Privacy Policy und die Erhebung, Verarbeitung und Archivierung personenbezogener Daten sind detailliert in der Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anhang zum Vertrag näher erläutert, welches im eigens dafür vorgesehenen Abschnitt der Website von Neogy abrufbar ist.
- 18.4 Diese auf Deutsch bereitgestellten Informationen sind auch in italienischer Sprache verfügbar.

19. Organisationsmodell gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 und Ethikkodex

- 19.1 Der LIEFERANT setzt für die Ausübung seiner Tätigkeit und die Verwaltung seiner internen Beziehungen ein eigenes Organisationsmodell gemäß dem Gv.D. Nr. 231/2001 und einen eigenen Ethikkodex an, die beide auf der Website veröffentlicht und verfügbar sind.
- 19.2 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit die Grundsätze des Ethikkodex und des Organisationsmodells gemäß Gv.D. 231/2001 sowie die Vorgaben laut Gv.D. 231/2011 einzuhalten und im Einklang mit diesen zu wirken. Er erklärt, dass er die im Gv.D. 231/01 geregelten Straftaten kennt und dass er die Bestimmungen des Organisationsmodells gemäß Gv.D. 231/01 und den Ethikkodex des LIEFERANTEN gelesen und in vollem Umfang verstanden hat.
- 19.3 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, (i) allen Informations- und Datenanfragen des Aufsichtsorgans des LIEFERANTEN nachzukommen und (ii) die Richtigkeit und Vollständigkeit der erstellten Dokumentation und der dem LIEFERANTEN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen mitgeteilten Informationen zu bestätigen.
- 19.4 Im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Organisationsmodells gemäß Gv.D. 231/01 und des Ethikkodexes hat der LIEFERANT das Recht, den VERTRAG durch eine per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) versandte Erklärung gemäß Artikel 1456 ZGB zu kündigen.

20. Sprache

- 20.1 Bei widersprüchlichen Auslegungen zwischen dem italienischen und dem deutschen Text dieser ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN sowie aller weiteren Dokumente, die den VERTRAG bilden, hat der Text in italienischer Sprache Vorrang.

21. Rechtswahl und ausschließlicher Gerichtsstand

- 21.1 Für den VERTRAG gilt italienisches Recht.
- 21.2 Für alles, was nicht durch den VERTRAG oder diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN geregelt wird, finden die geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS finden keine Anwendung.
- 21.3 Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des VERTRAGS ergeben, innerhalb von 45 Tagen nach Auftreten der Unstimmigkeit gütlich beizulegen.
- 21.4 Für die Entscheidung über alle Streitfälle im Zusammenhang mit der Auslegung, Durchführung und/oder Auflösung des VERTRAGS oder in jedem Fall in Zusammenhang mit dem VERTRAG ist ausschließlich das Gericht Bozen zuständig.

22. Benachrichtigungen und Mitteilungen

- 22.1 Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen i.S. des VERTRAGS gegenüber dem AUFTRAGGEBER müssen in italienischer oder deutscher Sprache an die im ANGEBOT genannten Adressen erfolgen.
- 22.2 Alle Benachrichtigungen und MITTEILUNGEN i.S. dieses VERTRAGES gegenüber dem LIEFERANTEN müssen per zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) oder Einschreiben mit Rückschein an die folgenden Adressen erfolgen:

Neogy GmbH
Zwölfmalgreiner Straße 8

I-39100 Bozen
 PEC: info@pec.neogy.it

- 22.3 Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch mittels Vermerks in der Rechnung zu übermitteln.
- 22.4 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem VERTRAG verstehen sich daher als rechtsgültig übermittelt, wenn sie an eine der Adressen (Postadresse, zertifizierte E-Mail-Adresse, E-Mail) gemäß Absatz 22.2 gesendet werden.
- 22.5 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, umgehend alle Änderungen in Bezug auf die Adressen und/oder Personen, an die die Mitteilungen zu richten sind, mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet, gelten die Mitteilung als an die zuletzt angegebenen Adressen rechtsgültig übermittelt.
- 22.6 Die Bestimmungen des VERTRAGES, die eine bestimmte Modalität der Übermittlung der betreffenden Mitteilungen vorsehen, bleiben unbeschadet.

23. Höhere Gewalt

- 23.1 Ist die Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens einer Partei auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen, gilt diese in diesem Maß nicht als Nichterfüllung im Rahmen des VERTRAGS und erlaubt, sofern möglich, die Verlängerungen der vertraglichen Fristen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien. Als Ereignis höherer Gewalt gilt ein Vorfall oder eine Handlung, die vom Willen und/oder der Kontrolle der Parteien unabhängig ist und nicht auf deren Nichterfüllung, unerlaubten Handlungen, fahrlässigem Verhalten oder Unterlassungen basiert und die fristgerechte/genauere Erfüllung der den Parteien aus dem VERTRAG erwachsenden Verpflichtungen unmöglich macht. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit gelten zum Beispiel als höhere Gewalt:
 - Kriege, Krawalle, Invasionen und Bürgerkriege;
 - Ausschreitungen und nicht den Parteien zuzuschreibende Besetzungen von Bereichen, in denen die Leistungen des Auftragnehmers ausgeführt werden müssen;
 - Streiks auf gesamtstaatlicher Ebene oder Generalstreiks der Branche, in welcher der Auftragnehmer tätig ist, Aussperrungen, Sabotageakte oder Streikhandlungen;
 - Nichtverfügbarkeit der von den Leistungen betroffenen Bereiche aus nicht den Parteien zuzuschreibenden Gründen;
 - Beschlagnahmen oder Konfiskationen oder gerichtlich angeordnete Verbote, die nicht von den Parteien verschuldet wurden;
 - Alle anderen Anordnungen seitens gerichtlicher oder sonstiger Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen, welche die Abwicklung der Leistungen verhindern oder einschränken;
 - Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, schwere Unfälle auf Verkehrswegen und in Bezug auf Transportmittel;
 - Außerordentliche schlechte Witterungsbedingungen, aufgrund derer die Sicherheit des beteiligten Personals und der eingesetzten Maschinen nicht gewährleistet werden kann.

- 23.2 Bei Eintreten eines Ereignisses der höheren Gewalt informiert die betroffene Partei unverzüglich und in jedem Fall spätestens bei Beendigung der Ursache, welche die Kommunikation verhindert, die andere Partei schriftlich über dieses Ereignis. Der Grund für die Verzögerung oder Unterbrechung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen muss so schnell wie möglich von der betroffenen Partei behoben werden, wenn dies in einem vernünftigen Maß machbar ist, und alle vertragsgegenständlichen Tätigkeiten müssen so schnell wie möglich wiederaufgenommen werden. Die Art und Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt müssen möglichst von zuständigen Stellen und Behörden bescheinigt und in jedem Fall der anderen Partei mitgeteilt werden.
- 23.3 Während des Zeitraums, in dem das Ereignis der höheren Gewalt vorliegt, ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausgesetzt. Die Partei, der es aufgrund von höherer Gewalt unmöglich ist, ihre Leistungen auszuführen, muss die andere Partei in jeder möglichen Weise unterstützen, um die schädlichen Folgen des Ereignisses der höheren Gewalt auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- 23.4 Nach Beendigung der Ursache für die höhere Gewalt vereinbaren die Parteien die neuen Vertragsfristen für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen und ggf. eine neue Frist für die Fertigstellung der Leistungen.
- 23.5 Dauert das Ereignis der höheren Gewalt für einen Zeitraum von mehr als hundert Tagen an und ist es erwiesenermaßen unmöglich, den Vertragsgegenstand zu erfüllen, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

24. Vertragskosten

- 24.1 Jede Partei ist für ihre eigenen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss des VERTRAGS verantwortlich einschließlich der Kosten für ihre Berater.

25. Nichtigkeit von Vertragsklauseln

- 25.1 Die eventuelle Nichtigkeit, Aufhebbarkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln des VERTRAGS wird nicht auf die verbleibenden Klauseln und/oder den VERTRAG in seiner Gesamtheit ausgedehnt. Erweist sich irgendeine Vereinbarung des VERTRAGS als nichtig und/oder aufhebbar und/oder unwirksam, unternehmen die Parteien alles, was in ihrer Macht steht, um diese Bestimmung zu ändern, sodass sie den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird.

26. Toleranzen/Rechtsmittelverzicht

- 26.1 Etwaige Toleranzen seitens einer der Parteien in Bezug auf auch wiederholte Nichterfüllungen der anderen Partei hinsichtlich der aus dem VERTRAG erwachsenden Verpflichtungen oder die unterlassene Aufforderung zur exakten Befolgung der Vertragsbestimmungen dürfen nicht als Rechtsmittelverzicht eingestuft werden und führen nicht dazu, dass die Geltendmachung der eigenen Rechte gegenüber der anderen Partei verwirkt wird, und auch nicht dazu, dass die Rechtsgültigkeit von irgendwelchen Vertragsklauseln beeinträchtigt und/oder herabgesetzt wird, und entheben auch die anderen Partei nicht von ihren Verpflichtungen.
- 26.2 Der Verzicht einer der Parteien auf Rechte und/oder Befugnisse, die aus dem VERTRAG erwachsen, muss ausdrücklich erklärt werden und bedarf der Schriftform.

27. Weitervergabe/Unterauftrag

- 27.1 Unbeschadet der zwingenden gesetzlichen Grenzen für Personen, auf die das Gv.D. 50/2016 i.g.F. Anwendung findet, ermächtigt der AUFTRAGGEBER den LIEFERANTEN ausdrücklich dazu, mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritte zu beauftragen, die im Besitz der notwendigen technisch-fachlichen Anforderungen sind.

28. Geheimhaltung

- 28.1 Alle Elemente, die der LIEFERANT für die Durchführung des VERTRAGS zur Verfügung gestellt hat und/oder stellen wird, dürfen ausschließlich zu VERTRAGLICHEN Zwecken genutzt werden. Außerdem sind diese vertraulich und dürfen somit ausschließlich mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des LIEFERANTEN weitergegeben werden, es sei denn der AUFTRAGGEBER muss gesetzlichen Verpflichtungen oder Anfragen von Behörden nachkommen, denen keine berechtigte Ablehnung entgegengesetzt werden kann. Ausgeschlossen von der Geheimhaltungspflicht sind die vom LIEFERANTEN selbst weitergegebenen Informationen, d. h. diejenigen, die aus offiziellen Dokumenten hervorgehen. Diese Geheimhaltungsklausel bleibt auch nach Ende des VERTRAGS wirksam.

- 28.2 Der AUFTRAGGEBER gewährleistet die Integrität der Informationen und der Daten. Er ist auch für das Verhalten der von ihm mit der Durchführung der Tätigkeiten i.S. des VERTRAGS beauftragten Rechtspersonen verantwortlich. Es wird vereinbart, dass er die erworbenen Informationen und Daten nur im Rahmen und zum Zweck der Durchführung der vertraglichen Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen nutzen darf.
- 28.3 Die o.g. Pflichten müssen auch nach Ende des VERTRAGS, aus welchem Grund auch immer sie eintritt, beachtet werden und enden erst, wenn die betroffenen Daten und Informationen basierend auf den geltenden Gesetzen öffentlich werden.

29. Geistiges Eigentum

- 29.1 Alle geistigen Eigentumsrechte des LIEFERANTEN verbleiben in seinem Eigentum. Vorbehaltlich ausdrücklicher Angaben im VERTRAG werden dem AUFTRAGGEBER keine Lizenzrechte erteilt.
- 29.2 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich des Weiteren, alle geistigen Eigentumsrechte des Herstellers der Güter, die Gegenstand des VERTRAGS sind, zu beachten.
- 29.3 Der AUFTRAGGEBER darf die im Rahmen der Durchführung des VERTRAGS gelieferten Güter nicht ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN in veränderter und/oder umgebauter Form im Rahmen seiner Tätigkeit verwenden. Außerdem darf er ohne die schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN die eventuellen Logos, Marken oder anderen Unterscheidungsmerkmale, die vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller angebracht wurden, nicht entfernen und/oder verdecken und/oder in jedem Fall unkenntlich machen.

30. Haftungsbeschränkung

- 30.1 Soweit im VERTRAG nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Grenzen, ist die Haftung des LIEFERANTEN gegenüber dem AUFTRAGGEBER aus dem VERTRAG auf den erlittenen Schaden beschränkt und darf nicht 100 % des vereinbarten Entgelts überschreiten. Der LIEFERANT haftet nicht für indirekte Schäden und den entgangenen Gewinn. Der LIEFERANT haftet auch nicht für Folgeschäden, die durch den Verlust von Daten aufgrund der Durchführung von Wartungsarbeiten entstehen.

II. Besondere Verkaufsbedingungen

31. Lieferort

- 31.1 Die vertragsgegenständlichen Güter sind an die vom AUFTRAGGEBER im ANGEBOT auf der Website angegebene Adresse zu liefern.

32. Transportkosten

- 32.1 Falls nicht anderslautend im VERTRAG festgelegt, gehen die Transportkosten zu Lasten des LIEFERANTEN.

33. Übergang des Eigentums und Prüfung der Arbeiten

- 33.1 Das Eigentum an der Ladestation geht zum Zeitpunkt der Lieferung der entsprechenden Elemente am Lieferort an den AUFTRAGGEBER über.
- 33.2 Nach erfolgter Erbringung der Leistungen gemäß Art. 1 des VERTRAGS wird die Ladestation der Prüfung der ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit durch den LIEFERANTEN unterzogen.
- 33.3 Wird die Kontrolle gemäß 33.2 positiv abgeschlossen, erstellt und übermittelt der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER die entsprechende Abnahmebescheinigung.

34. Eigentumsvorbehalt

- 34.1 Falls die Bezahlung des Verkaufspreises in Raten nach der Lieferung erfolgen sollte, verbleiben die entsprechenden Güter i.S. der Art. 1523 u. ff. des ZGB bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum des LIEFERANTEN.
- 34.2 Im Falle einer Nichtbezahlung von auch nur einer Rate, die ein Achtel des Preises überschreitet, kann der LIEFERANT den VERTRAG auflösen oder den Verfall des Rechts des AUFTRAGGEBERS auf Ratenzahlung erklären und somit die umgehende Zahlung der gesamten Restschuld einfordern.
- 34.3 Im Falle einer Auflösung des VERTRAGS aufgrund der Nichterfüllung durch den AUFTRAGGEBER muss dieser die Güter umgehend an den LIEFERANTEN zurückerstatten. Der LIEFERANT kann die bereits beglichene Raten als Entschädigung einbehalten.
- 34.4 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, allen Pflichten nachzukommen und alle Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um den Eigentumsvorbehalt zugunsten des LIEFERANTEN für Dritte erkennbar und diesen gegenüber geltend zu machen. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich außerdem, die Ware im Zeitraum des Eigentumsvorbehalts angemessen zu versichern. Andernfalls kann der LIEFERANT auf Kosten des AUFTRAGGEBERS dafür sorgen.

35. Netzanschluss

- 35.1 Die Parteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Ladestation über die Abnahmestelle an das öffentliche Stromnetz im Besitz des AUFTRAGGEBERS, oder mittels des auf den AUFTRAGGEBER lautenden POD, versorgt wird, ohne irgendwelche Kosten zu Lasten des LIEFERANTEN.

36. Übergabe

- 36.1 Falls im VERTRAG nicht eine einmalige Auslieferung vereinbart wird, kann die Übergabe der vertragsgegenständlichen Güter durch den LIEFERANTEN in geteilten Lieferungen erfolgen.
- 36.2 Falls die vertragsgegenständlichen Güter nicht mehr lieferbar sind, behält sich der LIEFERANT das Recht vor, Produkte mit gleichwertigen oder besseren technischen Merkmalen ohne Aufpreis zu Lasten des AUFTRAGGEBERS zu liefern.
- 36.3 Der AUFTRAGGEBER ist für Lieferverzögerungen und/oder nicht erfolgte Zustellung verantwortlich, die ihm zuschreibbar sind, und enthebt und befreit den LIEFERANTEN von jeglicher Folgehaftung. Davon unbeschadet bleibt das Recht des LIEFERANTEN, den VERTRAG aufzuheben.

37. Änderungsverbot

- 37.1 Der AUFTRAGGEBER darf die vom LIEFERANTEN gelieferten Güter weder öffnen noch manipulieren und/oder von Dritten öffnen und/oder manipulieren lassen, um wie auch immer geartete Maßnahmen durchzuführen, die den Verfall der Garantie gemäß Art. 39 dieser ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN zur Folge haben.

38. Garantie

- 38.1 Der LIEFERANT haftet gegenüber dem AUFTRAGGEBER für etwaige Mängel der in Ausführung des VERTRAGES gelieferten Güter ausschließlich im Rahmen der Garantie, die er gegenüber dem Hersteller der Produkte geltend machen kann. Der LIEFERANT kann nach eigenem unanfechtbarem Ermessen den Austausch oder die Reparatur der mangelhaften Güter, auch direkt durch den Hersteller, vornehmen. Der LIEFERANT kann jederzeit nach eigenem unanfechtbarem Ermessen und auf eigene Kosten die Reparatur der Ware bei einem Dritten oder beim Hersteller vornehmen.
- 38.2 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im VERTRAG hat die Garantie gemäß dem vorherigen Absatz eine Laufzeit von 12 (zwölf) Monaten ab dem Übergabedatum am vereinbarten Lieferort. Die Garantie für eventuell ersetzte Teile läuft drei Monate nach Austausch ab, jedoch nicht vor dem Ablauf der Garantiezeit der ursprünglich gelieferten Güter. Für reparierte Teile bleibt die Garantiefrist von 12 (zwölf) Monaten ab ursprünglicher Lieferung erhalten.
- 38.3 Die Wirksamkeit der Garantie im Sinne dieses Artikels unterliegt der Meldung der offensichtlichen Mängel innerhalb der Ausschlussfrist von 8 (acht) Tagen ab Übergabe der Güter bzw. der verborgenen Mängel innerhalb von 8 (acht) Tagen nach ihrer Feststellung. Der LIEFERANT hat in jedem Fall das Recht, direkt oder auch durch beauftragte Dritte oder durch den Hersteller eine Kontrolle der gemeldeten Mängel durchzuführen. In der Mängelmeldung muss der AUFTRAGGEBER die Vertragsnummer, die Art und die eventuelle Kennnummer des Produkts und eine genaue Beschreibung der festgestellten Mängel angeben.
- 38.4 Die Garantie gilt u. a. nicht in folgenden Fällen:

- Wenn die Güter vom AUFTRAGGEBER oder von von diesem beauftragten Dritten unsachgemäß oder unter Missachtung der vom LIEFERANTEN gelieferten Anweisungen verwendet oder verwahrt werden und/oder wenn sie vom AUFTRAGGEBER vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt werden;
 - bei Verstoß gegen das Änderungsverbot laut Art. 37;
 - Wenn die Güter vom AUFTRAGGEBER oder von von diesem beauftragten Dritten ohne Genehmigung des LIEFERANTEN repariert wurden;
 - Wenn der AUFTRAGGEBER die Durchführung der Kontrollen laut Abs. 38.3 letzter Satz nicht zulässt;
 - Wenn der AUFTRAGGEBER auf Aufforderung des LIEFERANTEN die angeblich fehlerhafte Ware nicht umgehend zurückgibt;
 - für Teile, die normalem Verschleiß unterliegen;
 - Mängel, die dadurch verursacht oder verschlimmert werden, dass die Nutzung der Ware bei technischen Problemen oder Spannungsschwankungen oder aus anderen Gründen, die dem LIEFERANTEN nicht direkt zuzuschreiben sind, nicht unterbrochen wurde;
 - Bei mangelnder Meldung von Phänomenen, wie zum Beispiel abnormalen Geräuschen, die einen Defekt vorausahnen lassen.
- 38.5 Der AUFTRAGGEBER unternimmt alle zumutbaren Bemühungen, um die Reparatur und den Austausch innerhalb einer zumutbaren Frist auch unter Berücksichtigung der Komplexität der Mängel vorzunehmen.
- 38.6 Falls der AUFTRAGGEBER eine von der Garantie abgedeckte Dienstleistung anfordert und der vom LIEFERANTEN beauftragte Techniker feststellt, dass der Fehler oder die Störung dem LIEFERANTEN zuzuschreiben ist, wird die Reparatur umgehend vorgenommen oder der Austausch der Güter oder der fehlerhaften Teile geplant.
- 38.7 Unbeschadet der oben genannten Garantieeinschränkungen hat der LIEFERANT in jedem Fall auf eigene Kosten für die Beseitigung von Fehlern und/oder Störungen zu sorgen, die einzig und allein die Ladestation betreffen. In keinem Fall deckt die Garantie Fehler und/oder Störungen ab, die auf die Versorgungsanlage der Ladestation zurückzuführen sind. Stellt daher der vom LIEFERANTEN entsandte Techniker gemäß den vorherigen Absätzen fest, dass der Fehler und/oder die Störung auf die Elektroanlage zurückzuführen ist, die die Ladestation versorgt, gehen alle Aufwendungen für die Wiederherstellung des Dienstes zulasten des AUFTRAGGEBERS. In diesem Fall zahlt der AUFTRAGGEBER dem LIEFERANTEN die Einsatzgebühr gemäß der auf der Website verfügbaren und aktualisierten Preisliste.
Sollte der vom LIEFERANTEN entsandte Techniker hingegen feststellen, dass eine der Ursachen besteht, für welche die Garantie im Sinne von Art. 38.4 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht wirksam ist, muss der AUFTRAGGEBER dem LIEFERANTEN die Kosten für den Einsatz basierend auf einem Kostenvoranschlag erstatten, der durch einen Drittlieferanten erstellt wird, der vom LIEFERANTEN nach seinem Ermessen ausgewählt wird. Für diese Leistungen und die Leistungen nach Ablauf der Garantiezeit stellt der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER die für Materialien, Ersatzteile und Arbeitszeit fälligen Beträge in Rechnung.
- 38.8 Die Reparatur oder der Austausch der mangelhaften Güter stellt die einzigen verfügbaren Abhilfen mit Bezug auf die Garantieverpflichtungen dar.

III. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

39. Zugang

- 39.1 Vorbehaltlich anderslautender Angaben im VERTRAG und unbeschadet der Pflichten des AUFTRAGGEBERS hinsichtlich der Sicherheit i.S. des Art. 4 des VERTRAGS verpflichtet sich der AUFTRAGGEBER, dem LIEFERANTEN während der gesamten Laufzeit des VERTRAGS vollen Zugang zum Standort zu gewährleisten, an dem sich die Ladestation befindet, um alle notwendigen Kontrollen zu ermöglichen, zum Beispiel aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Kontrolle des korrekten Betriebs und des Wartungszustands der Ladestation und die Durchführung der Wartungsarbeiten, die Aufgabe des LIEFERANTEN sind.